



## Umweltamt

Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt

Gegen Postzustellungsurkunde  
BÜCHL Entsorgungswirtschaft GmbH  
Robert-Bosch-Str. 1 - 5  
85053 Ingolstadt

Ansprechpartner/-in  
Herr Wittmann  
Telefon  
(0841) 3 05-2547  
Telefax  
(0841) 3 05-2543  
E-Mail  
robert.wittmann@ingolstadt.de  
Zimmer  
104

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen  
03.01.2022, Fr. Herbst

### Bitte bei Antwort angeben

Unsere Zeichen  
BGM/68/1 Wi

Datum  
08.03.2022

### Immissionsschutzrecht;

**Antrag der Firma BÜCHL Entsorgungswirtschaft GmbH auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von künstlichen Mineralfasern sowie KMF-haltigen und asbesthaltigen Bauteilen durch die Erhöhung der Lagermengen von gefährlichen Abfällen von bisher 149 Tonnen auf 499 Tonnen auf dem Betriebsgelände der Firma BÜCHL Entsorgungswirtschaft GmbH, Robert-Bosch-Str. 1 - 5, 85053 Ingolstadt, Flur-Nrn. 4717/1, 4718/2, 4747, 4744 und 4745, Gemarkung Ingolstadt**

### Anlagen:

1 ausgefertigter Plansatz  
1 Zahlungsaufforderung

Die Stadt Ingolstadt erlässt folgenden

## B e s c h e i d :

- I. 1. Der Firma BÜCHL Entsorgungswirtschaft GmbH wird gemäß § 16 BImSchG die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von künstlichen Mineralfasern sowie KMF-haltigen und asbesthaltigen Bauteilen durch die Erhöhung der Lagerkapazitäten für gefährliche Abfälle von bisher 149 Tonnen auf 499 Tonnen Gesamtlagerkapazität auf ihrem Betriebsgelände an der Robert-Bosch-Str. 1 - 5 in 85053 Ingolstadt (Flur-Nr. 4717/1, 4718/2, 4747, 4744 und 4745, Gemarkung Ingolstadt) nach Maßgabe der in Nr. II genannten Unterlagen und den in Nrn. III, IV und V festgelegten Nebenbestimmungen erteilt.

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma BÜCHL Entsorgungswirtschaft GmbH zu tragen.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 1.900,00 € festgesetzt.  
An Auslagen sind 2,88 € zu erstatten.

II. Dieser Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Ingolstadt versehenen Unterlagen zu Grunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich als sie die in Nr. I dieses Bescheides genehmigte Maßnahme behandeln und nicht im Widerspruch zu den in Nrn. III, IV und V aufgeführten Nebenbestimmungen stehen:

1. Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG mit Betriebs- und Verfahrensbeschreibung sowie Angaben zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vom 03.01.2022
2. E-Mail von H. Perfoll (Deponie Eberstetten) vom 13.10.2021
3. E-Mail von H. Steinbach (UTD Kali + Salz) vom 24.11.2021
4. Lageplan Lagerflächen, unveränderter Stand vom 15.07.2020

Bei einem Widerspruch zwischen den textlichen Festsetzungen des Bescheides und den beigefügten Plänen, Beschreibungen, etc. gelten die textlichen Festsetzungen.

### III. Erlöschen der BImSchG-Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Realisierung des Vorhabens nicht begonnen, der Betrieb der geänderten Anlage nicht aufgenommen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde.

### IV. Bedingungen - Sicherheitsleistung

1. Innerhalb eines Monats nach Bestandskraft dieses Bescheides hat die Firma BÜCHL Entsorgungswirtschaft GmbH zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber der Stadt Ingolstadt, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathausplatz 2, 85049 Ingolstadt, eine erhöhte Sicherheitsleistung in Höhe von 154.100 € zu leisten. Im Gegenzug wird die bisherige Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) in Höhe von 61.600 € zurückgegeben.
2. Die Art der Sicherheitsleistung bleibt der Betreiberfirma überlassen, wobei
  - unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften,
  - selbstschuldnerische Konzernbürgschaften mit jährlich zu erneuerndem Testat eines Wirtschaftsprüfers über die ausreichende Deckung der Bürgschaft oder
  - dingliche Sicherheiten (Hypothek oder Grundschuld)

vorrangig in Frage kommen.

Mit Zustimmung des Umweltamtes der Stadt Ingolstadt kann die Sicherheitsleistung auch in anderen, insbesondere in den übrigen in § 232 BGB aufgeführten Formen erbracht werden.

3. Im Fall des Wechsels des Betreibers kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe geleistet hat.
4. Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.
5. Für die Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung relevante Änderungen (v. a. dauerhafte erhebliche Erhöhungen der Entsorgungskosten) sind umgehend dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt anzuzeigen.

## V. Weitere Nebenbestimmungen

### 1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bereits ergangener Bescheide zur KMF- und Asbestbehandlungsanlage gelten, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert, ersetzt oder hinfällig werden, unverändert weiter.
- 1.2 Spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Normalbetriebes ist die Schlussabnahme der geänderten Anlage beim Umweltamt der Stadt Ingolstadt zu beauftragen.

### 2. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

#### 2.1 Zugelassene Abfälle

In der Anlage dürfen weiterhin nur die nachfolgend bereits genehmigten und angezeigten Abfallschlüssel zur zeitweiligen Lagerung sowie ggf. Behandlung angenommen werden:

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Beispiele
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterial (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	
17 04 09* <sup>3)</sup>	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	
17 06 03* <sup>1)</sup>	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	KMF-Paneele, KMF-Bauteile, Stein- und Glaswolle, Kamilit/Kamelit, lose KMF u. ä.

17 06 04 <sup>1)</sup>	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05* <sup>2)</sup>	asbesthaltige Baustoffe	Rohrleitungsflansche mit asbesthaltigen Dichtungen, Brandschutztüren mit asbesthaltigem Schlosskastenbereich, Brandschutzklappen, großformatige Platten, Fassaden- und Dachpappen, Asbestzementbruchstücke, asbesthaltige Gebrauchsartikel (z. B. Ascher, Pflanzenschalen, Blumenkästen)

- 1) Hierbei muss es sich um KMF-Abfälle handeln. Diese dürfen allerdings in allen physischen Erscheinungsformen (z. B. als Matten, Platten oder lose) angenommen, zeitweilig gelagert und behandelt werden.
- 2) Asbesthaltige Nachtspeicheröfen werden von diesem Abfallschlüssel nicht erfasst. Diese sind dem Abfallschlüssel AVV 16 02 12\* zuzuordnen.
- 3) Für diesen Abfallschlüssel sind die Verunreinigungen des Metalls auf KMF- und asbesthaltige Kontaminanten beschränkt.

## 2.2 Lagerkapazität

Die Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle wird auf 499 Tonnen begrenzt und darf sich wie folgt zusammensetzen:

Gehandhabte Stoffe mit AVV	Behandlungsstatus	Lagerkapazität
gefährliche KMF-Abfälle 17 06 03*	<b>Inputmaterial</b> (unverpresst/ unbehandelt)	Pauschal max. 149 to der gefährlichen AVVs in Bezug auf Anlagennummern 8.12.1.1 G (E) und 8.12.2 V
nicht gefährliche KMF-Abfälle 17 06 04		
asbesthaltige Baustoffe 17 06 05*		
Verpackungen aus Metall 15 01 11*		
Aufsaug- und Filtermaterial 15 02 02*		
asbesthaltige Bremsbeläge 16 01 11*		
asbesthaltiges Dämmmaterial 17 06 01*		
Asbest-/KMF-haltige Metalle 17 04 09*	<b>Outputmaterial</b> (verpresst/behandelt; final verpackt für externe Verbringung)	Pauschal max. 350 to der gefährlichen AVVs in Bezug auf Anlagennummern 8.12.1.1 G (E) und 8.12.2 V
gefährliche KMF-Abfälle 17 06 03*		
nicht gefährliche KMF-Abfälle 17 06 04		
asbesthaltige Baustoffe 17 06 05*		
asbesthaltiges Dämmmaterial 17 06 01*		
Aufsaug- und Filtermaterial 15 02 02*		<b>= Gesamtlagerkapazität 499 to</b>

- 2.3 Die Daten zum Anlagenumfang, zur Durchsatzkapazität und zu den Betriebszeiten ändern sich nicht.

## 3. Baurechtliche Anforderungen mit Brandschutz

Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind im Einvernehmen mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, III/37/VG, Dreizehnerstr. 1, 85049 Ingolstadt zu ergänzen und zu überarbeiten. Sie müssen DIN 14 095 in Verbindung mit den amtsseitigen Ergänzungen entsprechen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz sowohl in 3-facher farbig gedruckter Ausfertigung als auch in digitaler Form (pdf) zugeleitet werden.

#### **4. Anforderungen an die Abfallbehandlung und Abfallentsorgung**

- 4.1 Bei den fachgerecht behandelten, verpackten und zum Transport bereitgestellten Abfällen ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren, ob sich die Verpackungen in einwandfreiem Zustand (z. B. aufgrund besonderer Witterungseinflüsse, Dritteinwirkung) befinden. Dies gilt vor allem nach dem Auftreten von Naturgewalten.
- 4.2 Sofern im Rahmen der Kontrolle eine Beschädigung der Verpackung festgestellt wird, sind unverzüglich entsprechende Maßnahmen (Neuverpackung etc.) einzuleiten. Diese ist im Betriebstagebuch als besonderes Vorkommnis festzuhalten.
- 4.3 Änderung des Bescheides vom 13.10.2020, Az. BGM/68/1 Wi

Die Ziffer 7.5.5.1 Buchst. g) wird wie folgt neu formuliert:

„g) besondere Vorkommnisse (z. B. Betriebsstörungen) einschließlich der Angaben über mögliche Ursachen und der getroffenen Gegenmaßnahmen.“

### **Gründe:**

#### **I. Sachverhalt**

1. Der Firma BÜCHL Entsorgungswirtschaft GmbH wurde zunächst mit Bescheid vom 12.01.2015 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer mobilen Kanalballenpresse zur Verpressung von künstlichen Mineralfasern (KMF) mit zugehöriger zeitweiliger Lagerung auf dem Betriebsgelände, Robert-Bosch-Str. 1 - 5, 85053 Ingolstadt erteilt.

Dieser Anlagenumfang wurde mit Bescheid vom 13.10.2020 durch den Betrieb einer stationären Kanalballenpresse zur Verpressung von KMF-Abfällen sowie von Sanierungsbereichen zur Behandlung von KMF- und asbesthaltigen Bauteilen erweitert. Außerdem wurden mit dieser Genehmigung eine höhere Lagerkapazität und neu abgegrenzte Lagerorte zugelassen.

Mit Schreiben vom 03.01.2022 hat die Firma BÜCHL Entsorgungswirtschaft GmbH nunmehr gemäß § 16 BImSchG eine weitere immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage durch die Erhöhung der Lagerkapazitäten für gefährliche Abfälle von bisher 149 Tonnen auf zukünftig 499 Tonnen Gesamtlagerkapazität beantragt. Dabei beziehen sich nach der Umsetzung des beantragten Änderungsvorhabens die 149 Tonnen ausschließlich auf das Inputlager und die verbleibenden 350 Tonnen werden dem Outputlager zugeordnet.

Hintergrund dieser Maßnahme ist insbesondere die Tatsache, dass durch die Vergrößerung des Outputlagers der Abfluss des Materials zeitlich flexibler gestaltet und somit den teilweise bestehenden eingeschränkten Annahmemöglichkeiten bei der Deponie Eberstetten bzw. den Untertagedeponien Herfa-Neurode und Zielitz angemessen begegnet werden kann.

Die derzeitige Anlagenstruktur bleibt unverändert, da auf der vorhandenen, bereits genehmigten Lagerfläche ausreichend Platz für die beantragte Lagermengenerhöhung von 149 Tonnen auf 499 Tonnen zur Verfügung steht. Auch bei den zu lagernden und behandelnden Abfallarten, den Behandlungsschritten, der eingesetzten Anlagentechnik, den Leistungsdaten der Anlage (Durchsatz, Laufzeit, Behandlungsmenge), den Betriebszeiten und der Entsorgung der behandelten Abfälle ergeben sich keine Änderungen zur bisherigen Genehmigungssituation.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften der §§ 10, 16 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

2. Das Umweltamt der Stadt Ingolstadt hat den folgenden Behörden und Fachstellen die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Genehmigungsantrag eingeräumt:
  - Stadt Ingolstadt - Amt für Brand- und Katastrophenschutz
  - Stadt Ingolstadt - Gesundheitsamt
  - Stadt Ingolstadt - Umweltamt - Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
  - Stadt Ingolstadt - Umweltamt - Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft
  - Stadt Ingolstadt - Umweltamt - Abfallrecht
  - Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt

Die beteiligten Behörden und Fachstellen haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie teilweise Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

## **II. Rechtliche Würdigung**

### **1. Zuständigkeit**

Die Stadt Ingolstadt ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

### **2. Begründung und Zuordnung der Genehmigungsbedürftigkeit**

Für das Vorhaben ist ein Genehmigungsverfahren nach §§ 10, 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 b der 4. BImSchV sowie Nr. 8.11.2.1 (G,E), Nr. 8.11.2.4 (V), Nr. 8.12.1.1 (G,E) und Nr. 8.12.2 (V) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durchzuführen.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV auch auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind sowie die dazugehörigen umweltrelevanten Nebeneinrichtungen.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG hat das Umweltamt der Stadt Ingolstadt die Stellungnahmen der Behörden und Fachstellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind, eingeholt.

Die Behörden und Fachstellen stimmten dem Vorhaben zum Teil uneingeschränkt zu, teilweise ergingen die zustimmenden Äußerungen unter Vorbehalten, Bedingungen und Auflagenvorschlägen.

Von der nach § 10 Abs. 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen. Danach soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn die Antragstellerin dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Diese Voraussetzungen liegen nach der fachtechnischen Beurteilung des umwelttechnischen Personals des Umweltamtes der Stadt Ingolstadt vor.

### 3. EU-Industrieemissionsrichtlinie (IED)

Gemäß § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei den Behandlungsanlagen (mobile und stationäre Kanalballenpresse bzw. Sanierungsbereiche für KMF und asbesthaltige Bauteile) und dem dazugehörigen Zwischenlager für gefährliche Abfälle um IE-Anlagen nach Artikel 10 i.V.m. Nr. 5.1 d und Nr. 5.5 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie), da die Anlagen jeweils in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet sind.

Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) unter anderem Angaben hinsichtlich des Schutzes von Boden, Grundwasser, Abfall und Emissionen, sowie Maßnahmen zur Überwachung desselbigen enthalten.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Nr. V dieses Bescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Einschlägiges BVT Merkblatt:

Für die Anlage ist der am 17.08.2018 veröffentlichte Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 zu den BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung maßgeblich.

### 4. Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung für das Vorhaben war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Nach den Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Fachstellen bestehen bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Änderung der Anlage.

Die Erfüllung der Pflichten des Betreibers, die sich aus § 5 BImSchG und den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, ist durch die antragsgemäße Errichtung und den antragsgemäßen Betrieb des Änderungsvorhabens unter Beachtung der Nebenbestimmungen, die mit diesem Bescheid festgesetzt sind, sichergestellt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass durch die Ausführung des Vorhabens schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange der Betriebssicherheit und des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

#### 5. Festsetzung von Nebenbestimmungen (Auflagen)

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen unter Nr. V dieses Bescheides ist § 12 Abs. 1 BImSchG.

Die Auflagen sind zur Abwehr von erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen und sonstigen Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft geeignet und erforderlich; sie dienen aber auch der Abwendung von Gefahren für Gesundheit und Leben der in der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer. Durch die Auflagen soll aber auch Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden.

Die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen beruhen auf Untersuchungen der beteiligten Behörden und Fachstellen.

#### 6. Konzentrationswirkung

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG beinhaltet die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch sonstige nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Gestattungen, allerdings nur soweit diese anlagenbezogen sind.

Genehmigungen die auf persönliche Voraussetzungen, z. B. Fachkunde, Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers abstellen, werden nicht erfasst.

#### 7. Erlöschen der BImSchG-Genehmigung

Die Befristungen der Geltungsdauer dieser Genehmigung unter Nr. III haben ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 BImSchG.

Diese Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

#### 8. Verzicht Ausgangszustandsbericht

Für IED-Anlagen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand der Boden- und Grundwasserverschmutzung vor Inbetriebnahme oder Änderung der Genehmigung bei Verwendung von relevanten gefährlichen Stoffen (gemäß CLP-Verordnung), die eine erhebliche Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers verursachen können.

Abfälle im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG fallen nicht in den Anwendungsbereich der CLP-Verordnung. Somit gelten Abfälle nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis und Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen gelten nicht als nachgeschaltete Anwender.

Ein Ausgangszustandsbericht ist deshalb nicht erforderlich.

#### 9. Sicherheitsleistung

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll die zuständige Behörde vom Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlage i. S. des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Erfüllung und Sicherstellung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung fordern. Bei der Anlage der Firma BÜCHL Entsorgungswirtschaft GmbH handelt es sich um eine solche Anlage.

Zweck der Sicherheitsleistung ist es, die öffentliche Hand im Falle einer Insolvenz des Betreibers vor den erheblichen Nachsorgekosten zu bewahren. Die Sicherheit wird also zurückgegeben, wenn nach der Betriebsaufgabe die Nachsorgepflichten erfüllt worden sind; andernfalls wird sie zur Deckung der Kosten einer Ersatzvornahme verwendet.



Im Regelfall ist eine Sicherheitsleistung zu erheben. Auf eine Erhebung kann demnach nur in atypischen Fällen verzichtet werden. Ein solcher atypischer Fall ist hier allerdings nicht ersichtlich.

Wegen der mit diesem Antrag verbundenen Erweiterung von Lagermengen war die zuletzt mit Bescheid vom 13.10.2020 festgesetzte Sicherheitsleistung für alle auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin gelagerten Abfälle in Höhe von 61.600,00 € um 92.500,00 € zu erhöhen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den prognostizierten Entsorgungskosten der maximal durch die Genehmigung zugelassenen Abfallagerungen, soweit die Abfälle keinen positiven Marktwert aufweisen.

Bei der Neuberechnung der Sicherheitsleistung wurden die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag von der Antragstellerin angegebenen Entsorgungskosten zu Grunde gelegt.

#### 10. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf Grund der nicht vorhandenen Investitionskosten aus Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.2 des Kostenverzeichnisses (KVz). Diese Tarif-Nr. sieht bei fehlenden Investitionskosten für die Genehmigung einen Gebührenrahmen zwischen 250,00 € bis 10.000,00 € vor.

Die Stadt Ingolstadt hält eine Gebühr von 900,00 € für angemessen, da diese dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit für die Antragstellerin entspricht.

Die Genehmigungsgebühr von 900,00 € war gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 um den internen Verwaltungsaufwand für die fachlichen Stellungnahmen zu den Bereichen Abfall (250,00 €), Luftreinhaltung (250,00 €), Lärmschutz (250,00 €) und Gewässerschutz (250,00 €) auf insgesamt 1.900,00 € zu erhöhen.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG werden an Auslagen die Kosten für die Postzustellungsurkunde in Höhe von 2,88 € erhoben.

Die Nachforderung von Auslagen, insbesondere von solchen, die erst nach Erlass dieses Bescheides gegenüber der Stadt Ingolstadt abgerechnet werden, bleibt vorbehalten.

#### Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage (z. B. Änderungen der Einsatzstoffe oder Erweiterungen der Einsatzmengen) ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
In 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag

Birgit Müller  
Leiterin des Umweltamtes